

FAQ Prüfungszeitraum Ende WS 20/21

Was passiert, wenn sich der Wechsel der Prüfungsform nur auf eine Teilprüfungsleistung bezieht?

Durch einen Wechsel der Prüfungsform darf das Gewicht der Prüfungsteilleistungen, die in der Modulbeschreibung vorgesehen sind, nicht verändert werden.

Welche Prüfungsform wird im zweiten (Wiederholungs-)Prüfungszeitraum des Wintersemesters (Juni/Juli 2021) angeboten?

Die Satzung regelt nur die Ausnahmen während der Pandemie! Kann also der zweite Prüfungszeitraum ohne infektionsschutzrechtliche Einschränkungen stattfinden, dann sind die in den Modulbeschreibungen angekündigten Prüfungsformen zu nutzen. Dies gilt auch für Studierende, die den zweiten Prüfungszeitraum für die Wiederholung einer Prüfung des ersten Prüfungszeitraumes nutzen.

Erfolgt eine Anpassung der Modulhandbücher?

Nein, das QIS und die Modulhandbücher werden bei einem Wechsel der Prüfungsform nicht angepasst. Die erbrachten Leistungen werden mit der Bezeichnung der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform gebucht.

Ist eine neue Anmeldung nötig?

Bereits vorgenommen Anmeldungen zu Prüfungen bleiben auch bei einem Wechsel der Prüfungsform erhalten.

Wird ein Freiversuch gewährt, wenn im Wintersemester 2020/21 nur eine Teilleistung absolviert wurde?

Die HEVO regelt: "Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch), (...)"

Ein "bestanden" oder "nicht bestanden" wird nicht auf der Ebene einer Teilleistung festgestellt (Ausnahme: unbenotete Teilleistungen). D.h. dass der Freiversuch nur bezogen auf eine "nicht bestandene" Modulprüfung, die die sonstigen Anforderungen erfüllt, gewährt werden kann. Eine "schlechte" im WS abgelegte Teilleistung rechtfertigt keinen Freiversuch. Bei einem Freiversuch müssen i.d.R. alle Prüfungsteilleistungen des Moduls wiederholt werden.

Bsp.: Modul mit zwei Teilprüfungen (Präsentation plus Klausur, Gewicht je 50% für die Modulnote); im WS wird nur die Präsentation (in elektronischer Form) angetreten; das Ergebnis für die Präsentation beträgt 10 Leistungsprozente; da die Klausur nicht angetreten wird, wird das Modul nicht abgeschlossen; Konsequenz: für das Modul wird NICHT festgestellt, ob es "bestanden" oder "nicht bestanden" ist; folglich kann für die Teilprüfung kein Freiversuch genutzt werden. Der Freiversuch kann in diesem Beispiel nur genutzt werden, wenn auch die Klausur angetreten wird und das Gesamtergebnis "nicht bestanden" lautet.

Wenn eine geänderte Prüfungsform (ursprünglich Klausur) <50% bewertet wird, zusammen mit einer ausreichend gut benoteten erforderlichen Teilleistung aber das Modul bestanden ist, ist das Modul bestanden und abgeschlossen

Gilt die Regelung zu Freiversuchen auch wenn man bei einem Täuschungsversuch erwischt wurde?

Nein. In besonders schweren Fällen der Täuschung kann eine Prüfungsleistung mit "endgültig nicht bestanden" bewertet werden